LANDRATSAMT



Landkreis Leipzig | Landratsamt | 04550 Borna

An die Schweinezuchtbetriebe praktizierenden Großtierärzte im Landkreis Leipzig

Internet:

www.landkreisleipzig.de

Amt:

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt | SG Tierschutz- und Tierarzneimittelüberwachung

Bearbeiter/in: A. Eisenhuth

Tel Fax

E-Mail:

+49 (3433) 241 2540 +49 (3433) 241 7103 lueva@lk-l.de

Dienstgebäude:

04552 Borna | Stauffenbergstraße 4 | Haus 5

Öffnungszeiten:

08:30 - 12:00 Uhr u. 13:30 - 18:00 Uhr Dο 08:30 - 12:00 Uhr u. 13:30 - 16:00 Uhr

08:30 - 12:00 Uhr

zusätzlich Mo u. Mi 08:30 - 12:00 Uhr Kfz-Zulassung, Führerscheinstelle, Kasse,

Service KJC

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

342-508.31.2-1./eis

06.06.2023

Datum

Information zu relevanten Fristen in der Schweinehaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits bekannt ist wurden gemäß §§ 45 Absatz 11a,11b und § 15 der TierSchNutztV für Altbauten Übergangsregelungen eingerichtet. (Hier: für die Haltung von Sauen im Deckzentrum und für die Haltung von Zuchtläufern in der Woche vor der geplanten Besamung bis längstens zum 09.02.2029, für die Haltung von Sauen in der Abferkelbucht bis längstens zum 09.02.2036)

Daher möchten wir Sie über nachfolgende relevanten Fristen informieren.

Um die Übergangsfrist für die Haltung von Sauen im Deckzentrum nutzen zu können, ist dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt bis zum 09.02.2024 ein Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der vorhandenen Haltungseinrichtung vorzulegen. Des Weiteren ist bis zum 09.02.2026 Nachweis über einen zur Umsetzung des Konzepts bei der Baugenehmigungsbehörde gestellten Bauantrag, soweit zur Umsetzung des Umbaukonzepts nach Landesrecht eine Baugenehmigung erforderlich ist, vorzulegen.

Um die Übergangsfrist für die Haltung von Sauen in der Abferkelbucht nutzen zu können, ist dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt bis zum 09.02.2033 ein Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der vorhandenen Abferkelbuchten sowie ein Nachweis über einen zur Umsetzung des Konzepts bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde gestellten Bauantrag, soweit zur Umsetzung des Umbaukonzepts nach Landesrecht eine Baugenehmigung erforderlich ist, vorzulegen.

Tel.: E-Mail: +49 (3433) 241-0 oder

+49 (3433) 241-1111

+49 (3437) 984-0

Steuernummer: 238/149/04849 Betriebs-Nr.: 05403393 Gemeindekennziffer: 14729000 Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714

Bankverbindung:

Sparkasse Leipzig

info@lk-l.de

IBAN DE32 8605 5592 1010 0202 81

BIC WELADERLXXX BIC SOLADES1GRM

Sparkasse Muldental IBAN DE05 8605 0200 1010 0000 86 Der Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente ist über das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig (siehe Kontakt unter https://www.landkreisleipzig.de/kontakt.html) sowie dem SecureGateway des Freistaates Sachsen (siehe unter https://www.esv.sachsen.de/secure-mail-gateway.html) möglich

Hinweis: Für alle Mitarbeitenden des Landratsamtes sind Gleichberechtigung sowie die Akzeptanz von Vielfalt in der täglichen Arbeit selbstverständlich. Wenn in Texten nur die weibliche oder männliche Form verwendet wird, so geschieht dies ausschließlich für eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit.

Die Pflicht zur Vorlage des Betriebs- und Umbaukonzepts gemäß TierSchNutztV § 45 Absatz 11a nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a entfällt, wenn der Tierhalter gegenüber dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Landkreis Leipzig bis zum **09.02.2024** verbindlich erklärt, dass die **Sauenhaltung** bis spätestens zum 09.02.2026 **endgültig eingestellt** wird.

Als Hilfestellung finden Sie im Anhang Formblätter vom Friedrich-Loeffler-Institut zum Umbaukonzept oder zur Betriebsaufgabe, welche Sie nutzen können.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Eisenhuth gerne zur Verfügung. Aufgrund des zu erwartenden erhöhten Fragenaufkommens bitten wir Sie, diese möglichst schriftlich zu stellen. Wir bitten um Verständnis, sollte die Bearbeitung Ihres Anliegens einige Tage Zeit in Anspruch nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

Amtsleiterin

- Betriebs- und Umbaukonzept gemäß § 45 Absatz 11a TierSchNutztV

- Erklärung zur Aufgabe der Sauenhaltung gemäß § 45 Absatz 11 a TierSchNutztV

Für Altbauten wurden gemäß § 45 Absatz 11a, 11b und 15a der TierSchNutztV Übergangsvorschriften eingerichtet

- 1. für die Haltung von Sauen im Deckzentrum (längstens bis zum 9. Februar 2029),
- 2. für die Haltung von Sauen in der Abferkelbucht (längstens bis zum 9. Februar 2036)
- 3. für die Haltung von Zuchtläufern in der Woche vor der geplanten Besamung (längstens bis zum 9. Februar 2029).

Um die Übergangsfrist für die Haltung von Sauen im Deckzentrum nutzen zu können, ist der zuständigen Behörde

- a) bis zum 9. Februar 2024 ein Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der vorhandenen Haltungseinrichtungen sowie
- b) bis zum 9. Februar 2026 den Nachweis über einen zur Umsetzung des Konzepts bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde gestellten Bauantrag, soweit zur Umsetzung des Umbaukonzepts nach Landesrecht eine Baugenehmigung erforderlich ist, vorzulegen.

Um die Übergangsfrist für die Haltung von Sauen in der Abferkelbucht nutzen zu können, ist der zuständigen Behörde bis zum 9. Februar 2033 ein Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der vorhandenen Abferkelbuchten sowie ein Nachweis über einen zur Umsetzung des Konzepts bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde gestellten Bauantrag, soweit zur Umsetzung des Umbaukonzepts nach Landesrecht eine Baugenehmigung erforderlich ist, vorzulegen.

Näheres, insbesondere weitere Voraussetzungen für die Nutzung der Übergangsfristen finden Sie in den Ausführungshinweisen Ü1-Ü3 mit Stand 09-2021, die unter folgendem Link zur Verfügung stehen (https://www.fli.de/index.php?id=496).

^{*} Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (https://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutztv/)

^{**} Ausführungshinweise zu Abschnitt 5 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (https://www.fli.de/index.php?id=496)

(Stand: 31.05.2022)

Betriebs- und Umbaukonzept gemäß § 45 Absatz 11a TierSchNutztV

Angaben zum Betrieb

Wer Sauen und Jungsauen im Deckzentrum noch nicht in der Gruppe hält, muss der zuständigen Behörde bis zum 09.02.2024 ein Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der vorhandenen Haltungseinrichtung vorlegen. Hierzu kann dieses Formblatt verwendet werden. Alternativ kann eine verbindliche Erklärung vorgelegt werden, dass die Sauenhaltung bis spätestens 09.02.2026 endgültig eingestellt wird. Für diese Erklärung steht ein gesondertes Formblatt unter (derzeit noch in Abstimmung) zur Verfügung.

Betrieb:	
VVVO-Nr.:	
Anschrift:	
1. Werden die Sauen / Jungsauen im Deckzentrum bereits in Gruppen gehalten?	
☐ ja (gehen Sie weiter zu Frage 2)☐ nein (gehen Sie weiter zu Frage 3)	
2. Erfüllt die Gruppenhaltung die Mindestanforderungen gemäß § 30 Absatz 2 un Verbindung mit § 24 Absatz 2 TierSchNutztV?	nd 2a, jeweils in
 □ ja (Sie brauchen kein Betriebs- und Umbaukonzept vorzulegen, denno bitten, den Vordruck unterschrieben zurückzusenden). □ nein (gehen Sie weiter zu Frage 3) 	ch möchten wir Sie
 3. Werden Sie die Sauenhaltung bis zum 9. Februar 2026 endgültig einstellen? ☐ ja (Sie brauchen kein Betriebs- und Umbaukonzept vorzulegen, müsse 09.02.2024 eine Erklärung abgeben, dass die Sauenhaltung bis spätes endgültig eingestellt wird. s. Einleitung.) ☐ nein (gehen Sie weiter zu Frage 4) 	
4. Welche Bereiche werden Sie im Rahmen des Betriebs- und Umbaukonzeptes bumstrukturieren, umbauen bzw. neu bauen?	ois zum 9. Februar 2029
☐ Abferkelbereich	
□ Deckbereich	
☐ Wartebereich	

^{*} Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (https://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutztv/)

^{**} Ausführungshinweise zu Abschnitt 5 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (https://www.fli.de/index.php?id=496)

3

Betriebs- und Umbaukonzept gemäß § 45 Absatz 11a TierSchNutztV

Bitte fassen Sie kurz die Baumaßnahmen zusammen (Was passiert mit den alten Gebäuden?		
Was wird genau umgebaut?):		

5. Anzahl der Tierplätze

Bitte tragen Sie die Anzahl der Tierplätze im IST- und geplanten ZIEL-Zustand nach dem Um- oder Neubau in den verschiedenen Produktionsbereichen ein. Bitte tragen Sie auch die Plätze der Bereiche ein, die nicht vom Um- oder Neubau betroffen sind. Denken Sie bitte außerdem daran, die Reserveplätze (Leerplätze) anzugeben.

	IST-Zustand	ZIEL-Zustand
Abferkelbereich	and an artist of the second	
Sauen (inkl. Jungsauen)		
Deckbereich	46.5	
Sauen		
Zuchtläufer in der Woche vor der geplanten Besamung (mindestens 5 m²/Tier)		
Zuchtläufer im Zeitraum bis eine Woche vor der geplanten		

^{*} Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (https://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutztv/)

^{**} Ausführungshinweise zu Abschnitt 5 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (https://www.fli.de/index.php?id=496)

Besamung (mindestens 1 m² /		
Tier) Wartebereich		
Sauen		
Jungsauen		
Eber- und Krankenbuchten		
Kranken- / Separationsbuchten		
(Vorhalten für mind. 5% der in		*
Gruppen gehaltenen Sauen)		
Eberbuchten		
6. Angaben zum geplanten Produk	öchige Säugezeit	
☐ Dreiwochenrhythmus vio	erwocnige Saugezeit	
Anzahl Sauengruppen:		
Anzahl Sauen pro Gruppe:		
7. Bauliche Gegebenheiten nach de	er geplanten Umbaumaßnahme (i	m angestrebten ZIEL-Zustand):
Welche Kriterien erfüllen Ihr gepla uneingeschränkt nutzbare Bodenflä reichen Sie ergänzend Bauskizze hervorgeht) ein.	äche pro Tier sowie weitere Einzell	heiten zum Haltungssystem an und
Deckzentrum (Zeitraum vom Absetzen der Ferk	cel bis zur Besamung)	test Vin Americania

^{*} Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (https://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutztv/)

^{**} Ausführungshinweise zu Abschnitt 5 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (https://www.fli.de/index.php?id=496)

Uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je
Tier:
(§ 30 Absatz 2a TierSchNutztV* und Nummer 21 AfH**)
Länge der Seiten der Gruppenbuchten:
(§ 24 Absatz 2 TierSchNutztV*)
Liegefläche je Tier:
Beschreiben Sie bitte, wie der Liegebereich der Tiere gestaltet wird:
(§ 30 Absatz 2a TierSchNutztV* und Nummer 21 AfH**)
Beschreiben Sie bitte die Gestaltung und Anzahl der Rückzugsmöglichkeiten (geschützt vor Blicken
der Artgenossen) und wo sich diese befinden:
(§ 30 Absatz 2a TierSchNutztV* und Nummer 21 AfH**)
Fress-Liegebuchten sind vorhanden ja \square nein \square
Lichte Maße und Ausgestaltung der Fress-Liegebuchten:
Länge ab Hinterkante Trog:
Lange an initiality mag.
D 1
Breite:
Perforationsgrad:
Buchtenanordnung (einseitig/zweiseitig):
Gangbreite:
(§ 24 Absatz 5 TierSchNutztV* und Nummer 10 AfH**)
Maßnahmen zur Reduzierung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen:

^{*} Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (https://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutztv/)

^{**} Ausführungshinweise zu Abschnitt 5 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (https://www.fli.de/index.php?id=496)

(§ 22 Absatz 2 Nummer 4 TierSchNutztV* und Nummer 1 AfH**)

 $[\]hbox{* Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (https://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutztv/)}\\$

^{**} Ausführungshinweise zu Abschnitt 5 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (https://www.fli.de/index.php?id=496)

7

Wartebereich
(Zeitraum von der Besamung bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin)
Im Zuge der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind keine Änderungen der Haltung der Sauen im Wartebereich vorgesehen. Jedoch sind im Zeitraum von der Besamung bis vier Wochen nach der Besamung (die produktionstechnisch zum "Deckzentrum" gehören) nun auch die gleichen Vorgaben einzuhalten, wie bisher bei der Gruppenhaltung im "Wartestall". Geben Sie daher bitte die Kriterien für die Gruppenhaltung von Sauen im gesamten Zeitraum von der Besamung bis eine Woche vor dem geplanten Abferkeltermin an.
Alizani Sauen in einer Bucht.
Uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche pro Tier:
(§30 Absatz 2 TierSchNutztV* und Nummer 20 AfH**)
Länge der Seiten der Gruppenbuchten:
(§ 24 Absatz 2 TierSchNutztV*)
Liegefläche je Tier:
Beschreiben Sie bitte, wie der Liegebereich der Tiere gestaltet wird :
(§ 30 Absatz 2 TierSchNutztV* und Nummer 20 AfH**)
Fress-Liegebuchten sind vorhanden ja □ nein□
Lichte Maße und Ausgestaltung der Fress-Liegebuchten:
Länge ab Hinterkante Trog:
Breite:
Perforationsgrad:

 $[\]hbox{* Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (https://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutztv/)}\\$

^{**} Ausführungshinweise zu Abschnitt 5 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (https://www.fli.de/index.php?id=496)

•	
	Gangbreite:
	satz 5 TierSchNutztV* und Nummer 10 AfH**) hhmen zur Reduzierung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen:
	satz 2 Nummer 4 TierSchNutztV* und Nummer 1 AfH**)
Abfe	rkelbereich
Angab	en zum Abferkelbereich sind nur dann erforderlich, wenn auch im Abferkelbereich
Baumo	ßnahmen durchgeführt werden (z.B. bei einer Aufstockung der Anzahl an Sauen).
Boden	fläche der Abferkelbuchten:
Durchi innerh	nal möglicher Wendekreisdurchmesser bei geöffnetem Kastenstand (Dies entspricht dem messer des größtmöglichen Kreises, der sich nach Öffnen des Kastenstandes in der Bucht alb der für die Sau frei zugänglichen Fläche ergibt und muss mindestens der voraussichtlichen ren Körperlänge der eingesetzten Sauen entsprechen):
(§ 24 Ab	satz 4 TierSchNutztV*)
Fixieru	ngsstände (Kastenstände) sind vorhanden ja \square nein \square
Wenn	Kastenstände vorhanden:
•	Länge der Kastenstände ab Hinterkante Trog:
•	Breite der Kastenstände (lichtes Maß im engsten Bereich – i.d.R. bei der Aufhängung):
•	Breite der Kastenstände (lichtes Maß im engsten Bereich – i.d.R. bei der Aufhängung): Perforationsgrad Liegefläche Sau:

^{*} Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (https://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutztv/)

^{**} Ausführungshinweise zu Abschnitt 5 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (https://www.fli.de/index.php?id=496)

(§ 24 Absatz 3 TierSchNutztV* und Nummer 8 Afl-	·**)
Größe der Ferkelnester (vor Erdrücken ge	
Davon beheizt oder eingestreut:	
Zu erwartende mittlere Wurfgröße:	
Zu erwartende mittlere Absetzgewichte k	ozw. Saugferkelgewichte am 28. Lebenstag:
(§ 23 Absatz 4 TierSchNutztV* und Nummer 7 AfH	**)
Wie wird zukünftig sichergestellt, dass St	roh als Nestbaumaterial eingesetzt werden kann?
(§ 30 Abs. 7 Satz 2 TierSchNutztV* und Nummer 2	5 AfH**)
Maßnahmen zur Reduzierung der Wärme	ebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen:
(§ 22 Absatz 2 Nummer 4 TierSchNutztV* und Nun	nmer 1 AfH**)
Sonstige Bemerkungen	
Ort, Datum	Unterschrift Betriebsinhaber
Anlagen:	
Bauskizzen:	

^{*} Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (https://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutztv/)
** Ausführungshinweise zu Abschnitt 5 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (https://www.fli.de/index.php?id=496)

(Stand: 18.01.2023)

Erklärung zur Aufgabe der Sauenhaltung gemäß § 45 Absatz 11 a TierSchNutztV

Wer Sauen und Jungsauen im Deckzentrum noch nicht in der Gruppe hält, muss der zuständigen Behörde bis zum 09.02.2024 ein Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der vorhandenen Haltungseinrichtung vorlegen. Alternativ kann eine verbindliche Erklärung vorgelegt werden, dass die Sauenhaltung bis spätestens 09.02.2026 endgültig eingestellt wird. Hierzu kann dieses Formblatt verwendet werden.

Betrieb:	
Anschrift:	
Hiermit erkläre ich verbindlich, da spätestens bis zum 09.02.2026 eir	ss die Sauenhaltung auf dem oben angegebenen Betrieb gestellt wird.
Ort, Datum	Unterschrift Betriebsinhaber

Hinweis zur Aufgabe der Sauenhaltung:

Angaben zum Betrieb

Es wird darauf hingewiesen, dass es gemäß § 4 Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz (TierErzHaVerbG) grundsätzlich verboten ist, Sauen die sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden, zum Zweck der Schlachtung abzugeben. Zudem sind bei der Beförderung von Schweinen insbesondere die Vorgaben zur Transportfähigkeit nach Anhang I Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu beachten. Danach sind trächtige Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (90 % oder mehr) oder Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind, nicht transportfähig. Nicht transportfähig sind auch weniger als drei Wochen alte Ferkel, es sei denn, die Tiere werden über eine Strecke von weniger als 100 km befördert.

Sofern Sauen im Rahmen der Aufgabe der Tierhaltung zur Schlachtung abgegeben bzw. transportiert werden sollen, hat der Tierhalter sicherzustellen, dass die Anforderungen des TierErzHaVerbG sowie der europäischen und nationalen Tierschutztransportverordnungen eingehalten werden.

Sollen sich am 09.02.2026 weder tragende noch säugende Sauen im Bestand befinden, gilt als Richtwert für die Einstellung der Besamung von Sauen spätestens der 18.09.2025.